



OTIF/RID/RC/2015/47
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/47)

1. Juli 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Kennzeichen gemäß Abschnitt 3.4.13 RID/ADR/ADN

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Das Kennzeichen gemäß Abschnitt 3.4.13 soll entfernt werden, wenn es nicht mehr zutrifft.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Pflicht zur Entfernung in einem neuen Abschnitt 3.4.16.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Keine.

Einführung

1. RID, ADR und ADN sehen in den Abschnitten 3.4.13 bis 3.4.15 vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Wagen und Großcontainer/Beförderungseinheiten und Container, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden, mit auf 250 mm × 250 mm vergrößerten Kennzeichen gemäß Abschnitt 3.4.7 zu kennzeichnen sind. Ein Verbot des Kennzeichens, wenn es nicht zutrifft, ist den Vorschriften nicht zu entnehmen.
2. Für Großzettel (Placards) und orangefarbene Tafeln, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, verlangen die Absätze 5.3.1.1.5 und 5.3.2.1.8 ausdrücklich, dass sie entfernt oder abgedeckt werden.
3. Österreichische Kontrollorgane stellen vermehrt fest, dass das Kennzeichen gemäß Abschnitt 3.4.13 auch auf leeren Beförderungseinheiten und Containern verbleibt. Bei Unfällen oder Vorfällen könnte das zu falschen Maßnahmen der Einsatzkräfte führen.

Antrag

4. Österreich schlägt daher vor, das Kapitel 3.4 RID/ADR/ADN folgendermaßen zu ergänzen:

"3.4.16 Das Kennzeichen muss entfernt oder abgedeckt sein, wenn es sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste bezieht."
